

	Antrags-Nr.	
	1180-AT/2023	

Antrag

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Antrag der FDP-Stadtratsfraktion - Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr	Ö	30.01.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	31.01.2023	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	07.02.2023	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach zu aktualisieren, anzupassen und somit fortzuschreiben.**
- 2. Die in der Fortschreibung des FNP vorgenommenen Änderungen werden in das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK) entsprechend übernommen.**
- 3. Die Oberbürgermeisterin informiert den Stadtrat und den zuständigen Ausschuss zweimal jährlich über den Sachstand/Inhalt des fortzuschreibenden FNP.**

II. Begründung

Im März 2017 erhielt der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eisenach Rechtskraft.

Seit dieser Zeit wurden Flächen, die in diesem nicht zur Bebauung vorgesehen waren, durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates als Bauland ausgewiesen bzw. Aufstellungsbeschlüsse für B-Pläne gefasst, die eine Bebauung auf diesen Flächen ermöglichen sollen.

(Beispiele: Thälmannviertel, Mitzenheim- Waldhausstraße, Hofferbertaue, Neue Mühle/Trenkelhof, Erbstal)

Ermöglicht wird eine solche Abweichung vom FNP nach § 13a (2), Satz 2 BauGB:

„Im beschleunigten Verfahren kann ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; **der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.**“

(Gleichwohl besitzt auch im beschleunigten Verfahren der § 1 des BauGB „Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ weiterhin Gültigkeit, insbesondere die Punkte:

- a) „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima, ...
- b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bodennaturschutzgesetzes

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.“)

In der Fachliteratur heißt es:

„Ein FNP ist eine Planungsaufgabe, die neben einer langfristigen Flächenvorsorge auch aktuelle Entwicklungen, wie Natur – und Artenschutz, Klimaschutz, Schaffung von Wohnraum usw., berücksichtigen muss und einer kontinuierlichen Konkretisierung und Weiterentwicklung bedarf.“

Die in den letzten Jahren vorgenommenen Abweichungen vom rechtskräftigen FNP, der auf verschiedenen Internetseiten der Stadtverwaltung und auch im Fließtext des FNP als **„verbindlich“** ausgewiesen wird, machen eine Anpassung bzw. Fortschreibung erforderlich.

Insbesondere ergibt sich diese Notwendigkeit der Fortschreibung/Anpassung bei folgenden Passagen:

„Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch“ im Kontext zum FNP der Oberbürgermeisterin vom März 2017“:

- „Weiterhin beinhaltet der FNP Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als der des BauGB festgesetzt worden sind; hierzu gehören beispielsweise Naturschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.
- Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde eine deutliche Beeinträchtigung insbesondere des Schutzguts Boden durch die zulässige großflächige Versiegelung festgestellt. Auch die Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Wasser sowie Luft und Klima sind stark betroffen. Die Bauflächen belasten in der Regel die Ortsränder und somit das Ortsbild, zudem wird unverbauter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Schädliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem den großflächigen Bauvorhaben in Gewässernähe bzw. in Bachauen sowie in den höheren Hangbereichen und innerhalb wertvoller Ortsrandbereiche liegenden Bauflächen zuzuordnen.
- Die Prüfung der Alternativen, bei denen Bedarfs - und Standortaspekte berücksichtigt wurden, ergaben Veränderungen bei der Ausweisung der Baugebiete. Im Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung wurden zum Teil Bauflächen herausgenommen und Reduzierungen der Flächengrößen vorgenommen, um alle umweltrelevanten und städtebaulichen Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen und Bauflächen möglichst in konfliktarmen Bereichen auszuweisen.
- Keine Ausweisung der Entwicklungsfläche für Wohnen B7 Erbstal aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten für Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet wegen der vorhandenen umgebenden Lärmkonstellation
- Größenreduzierungen dreier Entwicklungsflächen für Wohnen-B11 Schützenstraße. B44 Palmental und F1 Hohe Straße-aufgrund vorhandener Biotope bzw. notwendigem Abstand zum Wald.

Da insbesondere diese Einschätzungen im aktuell gültigen FNP Änderungen durch die Fachverwaltung erfuhren, so dass oben genannte Gebiete zur Bebauung freigegeben wurden bzw. gegeben werden sollen und weitere zu erwarten sind, ist es notwendig den FNP anzupassen/fortzuschreiben.

Des Weiteren sollten Überlegungen getroffen werden, den FNP in drei Teilbereiche aufzugliedern:

- Wohnen
- Gewerbe
- Landschaft/Grünflächen

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion